

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-0101/09-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Jugendhilfeausschuss
Kreistag

11.02.2009
16.02.2009

Einreicher: Landrat

Betr.: Vergütung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming ab 01.01.2009

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Richtlinie zur Vergütung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming ab 01.01.2009.

Finanzielle Auswirkungen:

Luckenwalde, den 28.01.2009

Giesecke

Sachverhalt:

0 Vorbemerkungen zum Stand vom 20.01.2009

Bisher galt für die Höhe des Betrags zur Anerkennung der Förderungsleistung die Orientierung am Niveau der Grundsicherung. Der Entwurf vom 20.01.2009 orientiert sich am **Mindestlohn von 7,50 €/h** (siehe Punkt 4, zweites Ziel). Damit ist ausdrücklich die Erwartung verbunden, dass die Qualität der Betreuung weiter verbessert wird.

Die neue Höhe der Vergütung machte es möglich, auf die bisher gesetzeswidrig praktizierte Einnahme des Essengeldes durch die Tagespflegepersonen zu verzichten, ohne dass es zu finanziellen Einbußen kommt. Die zuvor vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport angeregte Zwischenlösung, dass der Landkreis das Essengeld kassieren und an die Tagespflegepersonen weiterreichen solle, ist damit überflüssig geworden. Die **Tagespflegeperson erhält also generell kein Essengeld** mehr.

In Folge der neuen Vergütung erhöhen sich die Ausgaben des Landkreises zusätzlich um ca. 500.000 €. Dem steht die Einnahme des Essengeldes in Höhe von ca. 200.000 € gegenüber.

Aufgrund der höheren Vergütung werden steuerliche Aspekte relevant (siehe am Ende von Punkt 4!).

Es wurde die Frage der **Betreuung von „behinderten“ Kindern** aufgeworfen (siehe dazu im Punkt 7 die Ausführungen zu einem zusätzlichen Förderbedarf!).

Zur **Weiterentwicklung der Vergütungsrichtlinie** ergeben sich heute schon Fragen. Einige sind ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit im Punkt 7 „Ausblick“ angeführt.

In der bisherigen Diskussion wurde auch auf das höhere Vergütungsniveau in anderen Jugendämtern hingewiesen. Ein direkter Vergleich ist aufgrund des im Landkreis Teltow-Fläming vorgesehenen Systemwechsels bei der Ermittlung der Vergütung allenfalls im Einzelfall möglich. Nach unserer neuen Regelung gibt es keinen Satz pro Kind. Der rechnerische Anteil eines konkreten Kindes an der Gesamtvergütung hängt davon ab, ob das Kind als 1., 2., 3., 4. oder 5. Kind in die Rechnung eingeht.

Im Vergleich zu Berlin ist „unsere“ Vergütung ca. 30 % niedriger, abhängig von der in Berlin angewandten Abrechnungsvariante. In anderen Jugendämtern scheint man bisher bei der kind-proportionalen Vergütung zu bleiben. Die Folge sind bei hohen Kinderzahlen höhere Vergütungen als bei unserer Lösung. Dies steht jedoch nicht im Einklang mit dem Anspruch, „leistungsgerecht“ zu vergüten (§ 23 Absatz 2a SGB VIII).

1 Heutiger Sachstand

Das heutige Verfahren zur Bezahlung der Tagespflegepersonen ist vor allem historisch geprägt.

1.1 Kindbezogene Bezahlung

Die Bezahlung ist jeweils an einen einzelnen Vertrag bzw. an die Betreuungsleistung für ein einzelnes Kind gebunden. Die Folge ist eine Proportionalität zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und dem Entgelt der Tagespflegeperson. Die Entgelthöhe ist außerdem proportional zur täglichen Betreuungszeit in der Staffelung von bis zu 2 h/Tag, 4, 6, 8 bzw. 10 h/Tag. Es wird also ein Entgelt gezahlt, dass der vom Kind bzw. von den Eltern entgegen genommenen Betreuungsleistung für ihr Kind entspricht. Die Gesamtleistung der Tagespflegeperson wird hingegen nicht berücksichtigt.

1.2 Weitere Probleme

Es gibt bisher keine klaren Regelungen zu Ausfallzeiten.

Dies betrifft zum einen die Frage, was mit dem Kind bei Ausfall der Tagespflegeperson passiert. Nach § 23 SGB VIII ist in diesem Fall „rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit ... sicherzustellen.“ Im aktuell verwendeten Vertrag wird diese Pflicht jedoch vom Träger der Jugendhilfe auf die Eltern übertragen. Daneben wird der Tagespflegeperson die Möglichkeit eingeräumt, dass sie selbst eine anderweitige Betreuung sicherstellt. In diesem und nur in diesem Fall wird gemäß Vertrag das Betreuungsentgelt weitergezahlt. Die Tagespflegeperson hat also die Alternative zwischen der Bezahlung einer Ausweichtagespflegeperson zu ihrem eigenen Nachteil und dem Verzicht auf die Entgeltzahlung. In jedem Fall erhält sie also kein Geld, obwohl die nach Gesetz zu erstattenden Kosten für den Sachaufwand zum übergroßen Teil trotz Nichtbetreuung weiterhin zu tragen sind.

Zum Zweiten wird das Betreuungsentgelt nach Vertrag nicht weitergezahlt, wenn das Kind mehr als 20 Krankheitstage im Jahr hat. Auch in diesem Fall laufen die Kosten weiter. Diese Regelung ist zudem nicht bei einer Betreuung anwendbar, die nicht das ganze Jahr über dauert.

Zum Dritten sind die Regelungen zum „Urlaub“ unzureichend. Es handelt sich hierbei selbstverständlich nicht um Urlaub im arbeitsrechtlichen Sinn. Für den „gemeinten“ Erholungszweck ist die Orientierung an der Dauer des Mindesturlaubs zumindest fragwürdig im Vergleich zur Berufsgruppe der ErzieherInnen. Regelungen zur Fortzahlung bestehen nur wie bei Ausfall wegen Krankheit der Tagespflegeperson. Das heißt, dass bei „Urlaub“ trotz weiterlaufenden Sachaufwandes eine Erstattung der Kosten nicht erfolgt. Eine „Einrechnung“ der bei Ausfall weiterlaufenden Kosten in die Kostensätze erfolgte ebenfalls nicht.

Die Begrenzung der Erstattung der Aufwendungen zur Alterssicherung bei max. 39 €/Monat ist durch § 23 Absatz 2 SGB VIII nicht gedeckt.

2 Gesetzliche Änderungen ab 2009

Ziel ist nicht zuletzt, durch eine angemessene Bezahlung den Stellenwert der Kindertagespflege zu erhöhen. Sie soll mittelfristig eine anerkannte und damit angemessen vergütete Vollzeittätigkeit werden. Diese Entwicklung wird seit geraumer Zeit u. a. auch vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Deutscher Verein), dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) und dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV) gefordert. Konkret bedeutet es, einen Übergang von der kindbezogenen Bezahlung zu einer Bezahlung der jeweiligen Betreuungsleistung der Tagespflegeperson insgesamt zu vollziehen. Das DIJuF orientiert zunächst auf das Abstandsgebot, d. h. das Entgelt sollte zwischen dem um 15 – 20 % aufgestockten soziokulturellen Existenzminimum und dem Erziehereinkommen liegen und so bei einer Betreuung von vier oder mehr Kindern Existenz sichernd sein (Anlage 4, Seite 39). Um die unbestimmte Aufstockung zu umgehen, ist ein Bezug auf die Höhe der Grundsicherung bei drei betreuten Kindern denkbar. Mittelfristig bis langfristig wird auch eine Angleichung an „normale“ Angestelltenverhältnisse für sinnvoll gehalten.

Ab 2009 gilt § 23 SGB VIII in der Fassung des Kinderförderungsgesetzes (KiföG). Danach sind neben der Alterssicherung auch 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung zu erstatten. In § 23 Absatz 2a wird das Entgelt neu geregelt. „Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.“ Damit greift auch der Gesetzgeber die vorgenannten Orientierungen auf.

Praktisch resultiert für die Träger der Jugendhilfe aus der grundsätzlich neuen Vergütung ein erheblicher finanzieller Mehrbedarf. Anmerkungen dazu finden sich in der Richtlinie unter der Tabelle „Beispiele für Tagespflegeentgelt ab 2009“. Der zu erwartende Mehrbedarf ist bei der HH-Planung für 2009 grob abgeschätzt worden. Er könnte in Abhängigkeit von der tatsächlichen Inanspruchnahme zwischen 60 % und 75 % liegen. Die jährlichen Ausgaben des LK für die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in 2007 und 2008 liegen bei ca. 450.000 €, so dass mit einer Steigerung um ca. 300.000 € gerechnet werden kann. Für den gesamten Landkreis kann die Steigerung nur grob geschätzt werden, da die Ausgaben von den Kommunen geleistet werden. Bei der Schätzung für die Kindertagesbetreuung im Landkreis werden Gesamtkosten für die Kindertagespflege in Höhe von 3.003.000 € angenommen.

Ein erheblicher Mehrbedarf aufgrund des Freihaltgeldes ist nicht zu befürchten. Ausfälle wegen Krankheit der Tagespflegeperson sind selten und mangels klarer Regelungen wurde in diesen seltenen Fällen bisher oft auch einfach weitergezahlt. Die Nachfrage nach Ausweichverträgen für diese Fälle kann nur vermutet werden. Aufgrund der Abstimmungen zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson zu Urlaubszeiten wird der Bedarf an Ausweichverträgen vergleichsweise niedrig eingeschätzt.

3 Mögliche Berechnungsverfahren

Die Anforderung, die Leistung der Tagespflegeperson der Berechnung der Entgelte zugrunde zulegen, führt zu verschiedenen neuen Denkmodellen (siehe Anlage 4 „Zu Rechtsfragen der Finanzierung von Kindertagespflege aus öffentlicher Hand – unter Einbeziehung arbeits-, steuer- und versicherungsrechtlicher Faktoren, Gutachten des DIJuF im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., Dezember 2006“, Punkte IV und V). Dort wird auf Seite 48 andererseits auch klargestellt, dass „die derzeitigen Finanzierungssysteme, wonach die Anerkennung der Förderungsleistung additiv für jedes betreute Kind um den gleichen Betrag erhöht wird, ... rechtswidrig“ sind, „da sie den Faktor der Arbeitszeit vollständig unberücksichtigt“ lassen.

Im Landkreis Teltow-Fläming soll ein modifiziertes Sockelverfahren eingeführt werden, das den vorgenannten Ansprüchen weitgehend gerecht wird. Es sichert zugleich, dass die Entgelte nicht unter das bisherige Niveau sinken und berücksichtigt dabei auch, dass die bisher verwendeten Erstattungsbeträge einige Jahre alt sind. Die aktuellen Kostensteigerungen sind durch leicht erhöhte Erstattungszahlungen gedeckt.

Der zukünftig höhere Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung deckt zudem die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge, die von der Tagespflegeperson selbst zu tragen sind.

4 Zur Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Vergütung der Kindertagespflege 2009

Die Richtlinie liegt als Entwurf vom 20.01.2009 vor (Anlage 1).

Mit dieser Richtlinie werden folgende **Ziele** angestrebt:

1. Durch eine sichere und angemessene Bezahlung der Tagespflegepersonen ist die **Kindertagespflege** quantitativ und vor allem **qualitativ als Betreuungsangebot nachhaltig zu sichern**. Dies wird insbesondere dadurch erreicht, dass auch für die bisher unregelmäßigen Fälle von Nichtinanspruchnahme der Betreuung wegen Krankheit, Erziehungszeiten und Weiterbildung der Tagespflegeperson sowie krankheitsbedingten u. ä. Ausfällen des Kindes nunmehr ein Freihaltgeld in Höhe von 90 % gezahlt wird.
2. Bei der Betreuung von vier (oder mehr) Kindern und einer Betreuungszeit von 8 Std./Tag soll erreicht werden, dass die Tagespflegeperson in Höhe des Mindestlohns von 7,50 € pro Stunde bezahlt wird. Die Höhe der pro Kind angerechneten Entgeltanteile sinkt bei steigender Anzahl der gleichzeitig betreuten Kinder.

3. Die Bezahlung soll mindestens das Niveau der bisherigen Richtlinie vom 01.07.2006 haben und die allgemeine Kostensteigerung berücksichtigen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Tagespflegeperson ab 2009 Beiträge zu Rentenversicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung zu zahlen hat, davon 50 % aus eigener Tasche.

Der Entwurf vom 24.10.2008 wurde dem MBS, dem Deutschen Verein, dem DPWV und Familien für Kinder gGmbH zur Kenntnis gegeben. Allgemein wurde begrüßt, dass der Übergang zu einer neuen Entgeltberechnung vollzogen werden soll. Deutlich wurde jedoch auch, dass die Höhe der Entgeltzahlungen noch lange nicht dem Vergleich mit der Vergütung einer Erzieherin standhält. „Denn bei der Ausübung der Tagespflege handelt es sich um einen Beruf im Sinne von Art. 12 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützten Berufsfreiheit. Diese geht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit der Freiheit einher, eine angemessene Vergütung zu fordern. ... Eine Orientierung an dem Berufsbild des/der Erzieher/in taugt allenfalls als Abstandsgebot, da das SGB VIII von der Tagespflegeperson gerade nicht die gleiche Qualifikation wie von Fachkräften in Tageseinrichtungen verlangt und auch vom Gesetzgeber nur „perspektivisch“ eine Angleichung anvisiert ist. Die Verdienstmöglichkeiten der Tagespflegeperson werden daher grundsätzlich unterhalb des Gehalts eines/einer Erziehers/Erzieherin festzusetzen sein.“ (Anlage 4 Seite 38). Jedoch werde eine einseitige Orientierung am Niveau der Grundsicherung diesem Anspruch nicht gerecht.

Seitens des Deutschen Vereins und des DPWV wird befürchtet, dass aufgrund der Degression weniger „vierte“ bzw. „fünfte“ Kinder betreut werden. Dies ist jedoch bei dem im Gutachten des DIJuF angeregten „Sockelbetrag“ (plus gegebenenfalls degressive Aufstockungsbeträge) ebenso. Demgegenüber wird im Landkreis Teltow-Fläming aber auch beobachtet, dass Tagespflegepersonen sich gezwungen fühlen, auf die volle Auslastung zu drängen, um so ihre Hilfebedürftigkeit gemäß SGB II zu vermeiden.

Der zu erstattende Sachaufwand basiert in Übereinstimmung mit der Empfehlung im Gutachten des DIJuF auf 60 % des Satzes für die Vollzeitpflege eines Kindes. Da der Sachaufwand bei der Betreuung mehrerer Kinder nicht proportional zur Kinderzahl wächst, wird der gesamte der Tagespflegeperson zu erstattende Sachaufwand mit degressiven Sätzen errechnet, ab dem zweiten Kind jeweils um 10 % bis 40 % reduziert. Zum Sachaufwand gehört ausdrücklich der gesamte Aufwand für jegliche Essenversorgung. Die nach dieser Richtlinie berechnete Höhe des Sachaufwandes entspricht jedoch ausdrücklich nicht der tatsächlichen Höhe im konkreten Einzelfall, sondern dient als Grundlage für eine einheitliche Entgeltregelung.

Die **Höhe des Betrages zur Anerkennung der Förderungsleistung** für die Betreuung von vier 8 h-Kindern wird aus der **Höhe des Mindestlohns von 7,50 € pro Stunde** abgeleitet. Werden vom Bruttomindestlohn die vier Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von ca. 20 % abgesetzt, ergibt sich der Zielwert von 6,00 €/h. **Bei der Betreuung von vier 8 h-Kindern ergibt sich ein Stundenlohn von 6,06 €**, wenn der Grundbetrag für ein 8 h-Kind 334 € beträgt. Für ein viertes und fünftes Kind wird der halbe Satz, d. h. 167 € angerechnet, damit der Gesamtbetrag für die Anerkennung der Förderungsleistung im Vergleich zur bisherigen Regelung nicht über Gebühr ansteigt.

Für Kinder im Hortalter beläuft sich der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung auf 167 € bei einer Betreuung von 4 h/Tag, ab dem 4. Kind werden 60 € angerechnet. Bei einem Betreuungsumfang von bis zu 2 bzw. bis zu 6 h/Tag werden 50 % bzw. 150 % angerechnet.

Mit dieser Vergütungshöhe wird zugleich **das ursprüngliche Ziel erreicht**, bei drei 8 h-Kindern **nicht unter ALG II-Niveau** zu kommen. Aufgrund der Anlehnung an den Mindestlohn trifft dies nunmehr bereits für drei 6 h-Kinder und zwei 10 h-Kinder zu.

Die Richtlinie enthält **Regelungen zum Ausfall**. Es werden die trotz Ausfall weiterhin anfallenden Kosten der Tagespflegeperson sowie die Nichtvermarktbarkeit des Platzes berücksichtigt, indem ab dem sechsten Ausfalltag bis zum Ende des gleitenden Monats (auf Antrag u. U. auch länger) ein **Freihaltgeld** in Höhe von 90 % des jeweiligen Satzes gezahlt wird.

Für die **Eingewöhnung** vor Beginn der Betreuung wird einmalig der Betrag von 100 € gezahlt.

Die **Abrechnung** der Leistung der Kindertagespflege erfolgt monatlich nachträglich. Dabei werden bei der Berechnung des Gesamtentgeltes die Kinder mit höherem Betreuungsumfang zuerst angerechnet. Jede andere Reihenfolge der Anrechnung würde zu einer Reduzierung des Gesamtentgeltes führen. Die tatsächliche Förderungsleistung hängt jedoch keinesfalls von irgendeiner Berechnungsreihenfolge der Kinder ab. Für die praktische Abwicklung ist weiterhin von Vorteil, dass die Abrechnung automatisch dem Ist entspricht.

Steuerliche Aspekte können bei der Festlegung der Vergütung in dieser Richtlinie nicht berücksichtigt werden. Zu versteuern ist das gesamte Entgelt, von dem je Kind ein Steuerfreibetrag (300 € bei einer Betreuung von 8 h oder mehr, ansonsten anteilig) abgesetzt werden kann. Bei 4 Kindern beträgt das Gesamtentgelt 2.059,80 €. Davon können 1.200 € abgesetzt werden, so dass 859,80 zu versteuern sind. Erst ab 899 € wäre jedoch Einkommenssteuer zu entrichten (0,06 €). Das höchste Gesamtentgelt von 2.980 € wird für die 10 h-Betreuung von 5 Kindern gezahlt. Davon wären 1.480 € zu versteuern. In diesem Höchstfall betragen die Einkommensteuer 119,75 € und der Solidarzuschlag 6,58 €. Alle Angaben sind Monatsangaben, beziehen sich auf die Steuerklasse I und berücksichtigen keinerlei individuelle Sachverhalte.

5 Einordnung der Finanzierung in die Regelungen zur Tagespflege insgesamt

Die Richtlinie zur Finanzierung der Kindertagespflege ergänzt die „Grundsätze der Förderung in der Kindertagespflege für den Landkreis Teltow-Fläming“. Die Richtlinie wiederum wird durch den „Mustervertrag Kindertagespflege 2009“ untersetzt. Eine weitere Ergänzung der Grundsätze sollte alle die Regelungen, Vorschriften und Informationen enthalten, die nicht in den Mustervertrag einfließen müssen, weil sie bereits abschließend geregelt sind, beispielsweise Fragen des Versicherungsschutzes. Schließlich müssen die Richtlinie und die jeweilige Satzung über den Elternbeitrag harmonisieren. Dies betrifft z. B. die Regelung zu einem Erlass bei Nichtinanspruchnahme.

Die Richtlinie bindet zunächst nur den Landkreis selbst. Sie kann jedoch auch für die Kommunen verbindlich gemacht werden, die auf vertraglicher Grundlage die Aufgaben der Kindertagesbetreuung im Namen des Landkreises übernommen haben. Der seit 2004 verwendete öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Landkreis und der jeweiligen Gemeinde zur Gewährleistung der Kindertagesbetreuung durch die Gemeinde enthält eine entsprechende Regelung in § 2 Nr. 4. Dafür spricht neben der Einheitlichkeit erstens, dass alte Regelungen nicht mehr anwendbar sind und dass zweitens die durchgängige Leistungsbeurteilung bei Gemeinde übergreifenden Betreuungsfällen erschwert oder unmöglich wird. Nicht zu vergessen ist, dass bei einheitlicher Anwendung kein Anreiz mehr besteht, allein aus finanzieller Überlegung ein Kind aus einer anderen Gemeinde zu betreuen, weil die andere Gemeinde besser zahlt. Unnötige Wege zu Lasten des Kindes werden so vermieden. Vor allem aber wird nur durch die kreisweite Einheitlichkeit gewährleistet, dass die finanzielle Situation der Tagespflegeperson nicht davon abhängt, ob der Landkreis oder eine Kommune die Tagespflege bezahlt. Es wäre des Weiteren völlig sachfremd, wenn die Tagespflegeperson nach einem Umzug in eine andere Gemeinde für dieselbe Tätigkeit plötzlich eine andere Vergütung erhalten würde. Dies alles spricht für die einheitliche Regelung im gesamten Landkreis.

6 Verfahren

Ziel ist die Anwendung der Richtlinie ab 01.01.2009. Dafür ist ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses erforderlich. Im Entwurf wurden Anregungen und Bedenken der Kommunen, von Tagespflegepersonen sowie von der Familien für Kinder gGmbH berücksichtigt.

7 Ausblick

Allenfalls mittelfristig und auf der Grundlage bis dahin gemachter Erfahrungen könnten für 2011 eine Anpassung der Vergütung und insbesondere ein anderes noch weniger von der Kinderzahl geprägtes Berechnungsverfahren ins Auge gefasst werden, um dem Anspruch der leistungsgerechten Bezahlung besser gerecht zu werden. Es wäre z. B. zu prüfen, ob und wie die gesamte Arbeitszeit der Tagespflegeperson einfließt, wenn die Betreuungszeiten der einzelnen Kinder sich nicht decken. Auch sollte geprüft werden, ob die Zahlung eines Sockelbetrages je betreutes Kind plus betreuungszeitabhängige Zuschläge die Betreuungsleistung besser beschreiben als die jetzige rein zeitproportionale Berechnung.

Eine tarifähnliche Einordnung der Tagespflegetätigkeit ist noch offen. Hier wäre insbesondere eine landesrechtliche Regelung zu den laufenden Geldleistungen auf der Grundlage von § 23 Absatz 2a SGB VIII wünschenswert.

Auch bleibt abzuwarten, ob der Bundesgesetzgeber darüber aufklärt, ob er mit dem Begriff „Förderbedarf der betreuten Kinder“ nur den zeitlichen Bedarf meint. Über zusätzlichen Förderbedarf wird bisher nach §§ 27 bis 35a SGB VIII entschieden. Sofern ein schwächerer zusätzlicher Förderbedarf eingeführt werden sollte, fehlen entsprechende untersetzende Regelungen. Bis zu einer Klärung ist daher bei der Vergütung der Tagespflege eine Unterscheidung nach einem „normalem“ und/ oder einem zusätzlichem Förderbedarf nicht möglich.

Es sollte geklärt werden, ob die Qualifikation der Tagespflegeperson in die Vergütungshöhe einfließen soll. Denkbar wäre, die Tagespflegeperson bei ihrer Fortbildung zu unterstützen, die Vergütung der Betreuungsleistung jedoch nicht zu differenzieren.

Bis 2010 ist u. U. auch das Finanzamt so weit, dass der Steuerfreibetrag nicht mehr auf die Betreuung eines einzelnen Kindes sondern auf die Gesamtleistung der Tagespflegeperson bezogen wird. Auch dies wäre dann gegebenenfalls zu berücksichtigen.

Die Satzung des Landkreises zur Erhebung von Elternbeiträgen ist um den Sachverhalt „Essengeld“ zu ergänzen.

Anlagen:

1. Entwurf der Richtlinie mit Beispieltabelle
2. Entwurf des Mustervertrages 2009
3. Synopse der alten und der neuen Richtlinie
4. Auszug aus „Zu Rechtsfragen der Finanzierung von Kindertagespflege aus öffentlicher Hand – unter Einbeziehung arbeits-, steuer- und versicherungsrechtlicher Faktoren, Gutachten des DIJuF im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., Dezember 2006“, Punkte IV und V, zu erreichen über den folgenden Link: http://www.deutscher-verein.de/04-gutachten/pdf/Kindertagespflege_Rechtsgutachten_DIJuF_vom%2031.12.06.pdf